



# CleanKing® • Reinigungssysteme

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktuellen Sicherheitsdatenblätter für die bei Ihnen eingesetzten CleanKing® Produkte.

Alle Ihnen bisher zugegangenen Versionen werden durch diese ersetzt.

Bitte beachten Sie die Pflicht zur Archivierung!

Bitte leiten Sie diese Sicherheitsdatenblätter an alle zuständigen Abteilungen Ihres Betriebs weiter.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sicherheitsdatenblätter! (Auszüge siehe unten)

Änderungen der Email Adresse für das Zusenden von Sicherheitsdatenblättern teilen Sie uns bitte mit.

Auszug aus Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

## Artikel 35

### Zugang der Arbeitnehmer zu Informationen

Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den gemäß den Artikeln 31 und 32 bereitgestellten Informationen [Anm.: Sicherheitsdatenblätter und ähnliche Informationen] über Stoffe oder Gemische, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können.

## Artikel 36

### Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen

(1) Jeder Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler trägt sämtliche gemäß dieser Verordnung für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zusammen und hält sie während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder des Gemischs zur Verfügung. Unbeschadet der Titel II und VI legt dieser Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender oder Händler auf Verlangen einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, oder der Agentur unverzüglich diese Informationen vor oder macht sie ihr zugänglich.

(2) Stellt ein Registrant, ein nachgeschalteter Anwender oder ein Händler seine Geschäftstätigkeit ein oder überträgt er seine Tätigkeiten teilweise oder insgesamt einem Dritten, so ist derjenige, der für die Liquidation des Unternehmens des Registranten, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers verantwortlich ist oder die Verantwortung für das Inverkehrbringen des betreffenden Stoffes oder des betreffenden Gemischs übernimmt, durch die Verpflichtung nach Absatz 1 anstelle des Registranten, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers gebunden.

Quelle: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Rechtstexte/RText-REACH/RText-REACH.html>

Auszug aus:

Artikel 1. Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung – ChemSanktionsV)

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

19. entgegen Artikel 35 einen Zugang nicht gewährt,

20. entgegen Artikel 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens zehn Jahre zur Verfügung hält, (...)

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/chemsanktionsv/index.html>

Es können weitere Verpflichtungen aus anderen Gesetzen und/oder Verordnungen bestehen!

Stand: 06/2016 - Kein Anspruch auf Aktualität oder Vollständigkeit!